

Die Gründungsurkunde von 1461 und Konfirmationsurkunde

23.10.2010



Bild der auf Pergament geschriebenen Kloster-Gründungsurkunde, meist als „Stiftungsurkunde“ des Klosters bezeichnet. Die Urkunde ist besiegelt von Johannes Entzberg, Guardian und Penitentiar in dem Barfüßerkloster zu Konstanz. Sie wurde durch ein lateinisches Konfirmationsschreiben vom Generalvikar der Diözese Konstanz bestätigt.¹ Die Pergamenturkunde ist im Besitz der Gemeinde Unlingen. Sie war lange Zeit im Staatsarchiv Sigmaringen deponiert, zusammen mit den übrigen noch vorhandenen Papieren des Klosterarchivs (Dep 35 T 1 Nr. 8a). Seit dem 14. Oktober 2010 ist das Klosterarchiv wieder in Unlingen im Gemeindearchiv des Rathauses.

Die auf Pergament geschriebenen Kloster-Gründungsurkunde wird oft als „Stiftungsurkunde“ des Klosters bezeichnet. Die Originalurkunde ist im Besitz der Gemeinde Unlingen. Sie war während der letzten Jahrzehnte im Staatsarchiv Sigmaringen deponiert, zusammen mit den übrigen noch vorhandenen Papieren des Klosterarchivs (Dep 35 T 1 Nr. 8a). Seit dem 14. Oktober 2010 befindet sich die Klosterakten wieder im Gemeindearchiv. Die Urkunde ist besiegelt von Johannes Entzberg, Vorsteher des Minoritenklosters Konstanz. Ob der Text der Urkunde von den Schwestern selbst stammt oder ob sie die Formulierungen als nunmehrige

¹ (Urkunde in Textform abgedruckt in DAS Bd 8 S115).

Ordensmitglieder von ihren Vorgesetzten bekommen haben, könnte ein Vergleich mit den Satzungsurkunden anderer Klöster ergeben.

Diese gemeinschaftliche Verpflichtungsurkunde des ganzen Konventes auf die dritte Regel des heiligen Franziskus und die damit verbundene Eingliederung des Konventes in den Ordensverband wurde unter Mitsiegelung eines geistlichen Würdeträgers verliehen. Bei der Unlinger Urkunde war dies der Generalvikar des Konstanzer Bischofs Heinrich IV. Die Urkunde trägt das Datum vom 1. Juli 1461. Warum gerade dieser Tag, hat er eine besondere Bedeutung? Denkbar ist, dass die Urkunde am 2. Juli 1461 übergeben wurde, dies war damals wie heute immer noch ein besonderer kirchlicher Festtag: Maria Heimsuchung. Dies ist auch der Name des neuen Klosters.

Durch dieses Dokument hat sich eine deutliche Verschiebung der religiösen Akzente im Status des Konventes ergeben, auch wenn sich im alltäglichen Leben nicht sofort einschneidende Änderungen gezeigt haben mögen.

Erste Akzentverschiebung: „Terziarinnengemeinschaft“

Die Frauen der Gemeinschaft haben bisher einzeln für sich, wie es jedem Laien freisteht, an den Leitideen der Drittordensbewegung orientiert. Ungefähr vierzig Jahre nach der Gründung der Sammlung verpflichteten sich die Frauen als Gemeinschaft zu einer päpstlich approbierten Lebensordnung und gliederten sich als Konvent einem Männerorden organisatorisch an. Die Aufnahme eines Konventes war von der Zustimmung eines Amtsträgers des ersten Ordens abhängig. Deshalb siegelte Johannes Entzberg, Klostervorsteher des Minoritenklosters Konstanz die Urkunde. Sie wurde durch ein lateinisches Konfirmationsschreiben vom Generalvikar der Diözese Konstanz bestätigt. Mit dem Dokument verpflichtet sich die Gemeinschaft als solche auf die franziskanische Drittordensregel: Das ist eine förmliche und rechtliche Eingliederung der Schwesterngemeinschaft in den franziskanischen Drittordensverband. Sie ist damit zur Terziarinnengemeinschaft geworden, betreut durch Ordenspriester.

Zweite Akzentverschiebung: „Verpflichtung zu Statuten“

Ein weiterer Schritt in Unlingen auf der Stufenleiter der zunehmenden Verklösterlichung war die Festlegung verpflichtender hauseigener Statuten. Diese Statuten legten fest, nach welchen Grundsätzen das Gemeinschaftsleben geregelt sein soll. Es ist im Brief auch kein eindeutiger Hinweis zur Ablegung von Gelübden enthalten, dies war durch die Drittordensregel nicht vorgesehen. Die Drittordensregel verpflichtet weder zur Keuschheit noch zur Armut, sie sah auch keine klösterlichen Gelübde vor. Welcher Art die Gelübde waren, kann der Urkunde nicht entnommen werden.

Die vielen kleinen ländlichen Drittordensgemeinschaften des 14. und 15. Jahrhunderts orientierten sich überwiegend am herkömmlichen Ideal des geschlossenen Frauenklosters. Die traditionelle Form mit Klausur konnte von solchen Drittordensgemeinschaften aber nicht verwirklicht werden. Allein schon die fehlenden wirtschaftlichen Möglichkeiten verhinderten ein traditionelles, weltabgeschiedenes Klosterleben. Die Entwicklung führte nicht zu einer nonnenhaften, monastischen Klostereinrichtung. Es entstand jetzt durch die Terziarinnen zu einem neuen Mittelweg zwischen weltlicher Gemeinschaft und Nonnenkloster. Durch die wirtschaftlichen Bedingungen kam es zu einem von Selbstversorgung getragenen eigenständigen, ländlichen Franziskanerinnenkloster.

Dritte Akzentverschiebung: „Gemeinschaftseigentum“

Die im Dokument niedergeschriebenen Statuten im Sinne einer Hausregel bekommen einen rechtlichen Charakter. Besonders wichtig sind die Maßgaben hinsichtlich des gemeinschaftlichen Eigentums. Durch die Urkunde entstand für die Gemeinschaft das Recht zur Entlassung einer Schwester ohne Anspruch auf Rückerstattung des eingebrachten Gutes. Für den Fortbestand der Gemeinschaft war es entscheidend, wie mit der Mitgift verfahren werden soll, wenn eine Schwester die Gemeinschaft verlassen will oder muss. In der Zeit vor den verpflichtenden Statuten konnte eine freiwillig oder gezwungenermaßen ausscheidende Schwester ihr Gut mitnehmen. Die Drittordensregel für Laien verlangte keine Besitzlosigkeit, Privateigentum war nicht verboten. Es ist sicher kein Zufall, dass der erste Grundstückskauf durch die Gemeinschaft und das Erstellen der Gründungsurkunde zeitlich ganz eng miteinander verknüpft sind. Ein Jahr vor der verpflichtenden Gründungsurkunde haben die Schwestern einen Garten gekauft. Wenn weitere Grundstückskäufe geplant sind, muss eine rechtlich bindende Absicherung vorhanden sein, damit bei freiwilligem oder erzwungenem Austritt und Tod durch Rückforderungen die Gemeinschaft nicht durch eine mangelnde Existenzgrundlage gefährdet wird. Was Schwestern bei ihrem Eintritt mitbrachten, gehörte jetzt der Klostersgemeinschaft. Das war keine Wohngemeinschaft einzelner Drittordensschwestern mehr, die verpflichtende Gemeinschaftseigentumsregelung ist ein klarer klösterlicher Aspekt.

Die entsprechenden Passagen im Urkundentext lauten:

... welche schwester ouch unfridlich wire ond zwürend gemant wurd und sich nit berssreti und es dem ohren von der erbersten und eltesten ins huß geclagt wird so sol er se haissen uss dem hus gan, und ellas das darin laussen das si darin gebracht hat...

Es ist auch von uns allen gelopt und sol es ain yeckliche geloben die zu uns kompt in das hus das sy uss dem huß niemen erben sol so gott über sy gebüt, wan was die die schwestern laussen nach irem tod das sol dem hus beliben...

Die Statuten der Gründungsurkunde, mit der bischöflichen Bestätigung rechtsens erklärt, erlaubten der Gemeinschaft, eine für das Zusammenleben untragbar gewordene Schwester zu entlassen. Das ist eigentlich nur bei Schwestern möglich, die sich nur auf die Drittordensregel verpflichtet haben. Schwestern mit weitergehenden Gelübden, zum Beispiel die Klausnerinnen, die auch weitergehende Klostergelöbnisse zu Ehelosigkeit, Armut und Gehorsam abgelegt haben, können nicht fortgeschickt und entlassen werden, denn sie haben sich durch ihre Gelübde auf Lebenszeit an das Kloster gebunden. Dies wirft ein bezeichnendes Licht auf die unklare Situation der klösterlichen Gelübde in Unlingen. Man weiß von anderen Drittordensgemeinschaften, dass jede Schwester für sich entscheiden konnte, welche zusätzlichen Gelübde sie ablegen wollte.

Aus der Gründungsurkunde geht nicht hervor, dass 1461 schon Klausnerinnen zum Konvent gehörten. Dies wurde erstmals 1688 in einem Schwesternkatalog schriftlich festgehalten. Es ist also unbekannt, ob der Unlinger Konvent damals wie andere Klöster Ausgeschwestern (Vorschwestern) und so weit wie möglich zurückgezogen lebende Klausnerinnen beherbergte. Wahrscheinlich ist dies jedoch wohl, da damals viele ländliche Konvente sich um ein stark an traditionellen Formen orientiertes

Klosterleben bemühten. Die äußeren Voraussetzungen in Unlingen waren gegeben. Das Streben nach einem, wenn auch eingeschränkten, klausurierten Leben war möglich durch den direkten Zugang zum oberen Chor der Pfarrkirche.

Die Hausregeln

Die Statuten der Gründungsurkunde im Originaltext und sehr frei ins heutige Deutsch übertragen:

...und ist also geordnet, das kein schwester uss dem huß gang an urlaub der mutter unß ir urlaub wirt geben.

Keine Schwester darf aus dem Haus gehen, ohne dass die Mutter die Erlaubnis dazu gibt

So sol sie sagen wohin sie welle umb das der schwester gütter leimbd nit gekrenkt werd von ungehüttem ussker

Die aus dem Haus gehende Schwester muss sagen, wohin sie gehen will, damit ihr guter Ruf nicht leidet

welche schwester ouch unfridlich würe ond zwürend (zwürend) gemant wurd und sich nit berssreti und es dem ohren von der erbersten und eltesten ins huß geclagt wird so sol er se haissen uss dem hus gan,

Eine Unfrieden stiftende Schwester wird ermahnt und wenn sie sich nicht bessert und weitere Klagen kommen, muss sie das Haus verlassen

und ellas das darin laussen das si darin gebracht hat oder hin in komen sol von iren wägen wan das man ir den mantel uff das hopt gebe und sol sie lassen gan und das sol si tun an widerred

Die entlassene Schwester muss alles zurücklassen, was sie als Gut mitgebracht hat, sie bekommt einen Mantel aufs Haupt und muss ohne Widerrede gehen

und welche schwester über das urlob der mutter ussbelib oder anderschwahin gienge wan si gehaissen wird an redlich sach oder mutter willen der sol auch also beschechen als vorgeschriben

Eine Schwester, die ohne Erlaubnis der Mutter ausbleibt oder wo anders hingeht, als sie nach der Mutter Willen aus guten Gründen geheißten wird, der soll ebenso geschehen

dass sie entschuldig dan sichtagen und redlich sach, dar mit die schwestern wol benüge.
Entschuldigungsgründe sind Krankheiten und rechtmäßige Gründe

Ouch welche schwestern des hus haimlichait davon den schwestern ungekimpff oder leimbd möchte komen usswendig dem huß saitte es wäre den gaistlichen oder weltlichen an der mutter wissen die sol man schwärlich büssen untz an der der schwester gnad, die damit gedruckt und beschwürt ist.

Eine Schwester, die Geheimnisse des Hauses und den Mitschwestern Nachteiliges außerhalb des Hauses bekannt macht, soll schwer dafür büßen

Es ist auch von uns allen gelopt und sol es ain yeckliche geloben die zu uns kompt in das hus das sy uss dem huß niemen erben sol so gott über sy gebüt, wan was die die schwestern laussen nach irem tod das sol dem hus beliben.

Nach dem Tod einer Schwester soll niemand außerhalb des Hauses etwas erben, alles was die Schwester hinterlässt, verbleibt dem Haus

Und wellend wir auch das kain schwestren empfangen werde in diß huß die ain herren hab si sol fry sin und ledig.

Keine Schwester wird ins Haus aufgenommen, wenn sie leibeigen ist

Ouch welche schwester wider den brief fräventlich tütty, die sol von dem hus geschaiden werden in der obgeschribnen wis.

Auch diejenige Schwester, die gegen den (Gründungs)-Brief frevelt, soll in der oben beschriebenen Weise aus dem Haus geschieden werden.

<p>„In dem namen Gottes amen. Es ist ze wissen allen denen die under dem sensten ioch des bandes der süssen minne unseres Herren ihesu christi geruhent hie verdienen mit der geflissnen Martha das si ewentlich niessen sullend und schowen mit der minnenden Maria.</p> <p>Das hat güttlich angesähen der erwüdig Herr und streng ritter Walther von Erbach und sin erwüdig Husfrow mit willen und gunst irer kind und hat durch des Herrn ihesu christi ere und umb sin und siner wirtin und kinde selen Hail gegeben ain Hus gelegen ze Unlengen an der kirchen fry aigen unbekümbret von aller Herrschaft und des Dorffs halb vom mit unserm gutten willen darumb das wir die kindle gaistlichem leben und ordnung dester bas mugent dienen unserm Herren ihesu christo in dem Hus, und der selen hail gemeret werde. Darzu wir die erwelten schwesten uns und unser nachkommenden ernstlich verbunden hand mit gelüp der regel und ouch mit dem brief den wir alle geloben ze halten die innen sind und die hie nach kommend in diß Hus</p> <p>und ist also geordnet, das kein schwester uss dem huß gang an urlaub der mutter unß ir urlaub wirt geben. So sol sie sagen wohin sie welle umb das der schwester gütter leimbd nit gekrenkt werd von ungehüttem ussker</p> <p>welche schwester ouch unfridlich würe ond zwürend (zwürend) gemant wurd und sich nit berssreti und es dem obren von der erbersten und eltesten ins huß geclagt wird so sol er se haissen uss dem hus gan, und ellas das darin laussen das si darin gebracht hat oder hin in komen sol von iren wägen wan das man ir den mantel uff das hopt gebe und sol sie lassen gan und das sol si tun an widerred</p> <p>und welche schwester über das urlaub der mutter ussbelib oder anderschwahin gienge wan si gehaissen wird an redlich sach oder mutter willen der sol auch also beschechen als vorgeschriben dass sie entschuldigt dan sichtagen und redlich sach, dar mit die schwestern wol benüge.</p>	<p>Im Namen Gottes Amen. Es sollen alle wissen, die unter dem schönsten Joch des süssen Liebandes unseres Herrn Jesus Christus mit der beflissenen Martha hier dienen, das sie ewiglich genießen und schauen sollen mit der liebenden Maria.</p> <p>Das hat mit Güte gesehen der ehrwürdige Herr und starke Ritter, Walther von Erbach und seine ehrwürdige Frau und mit Willen und Gunst ihrer Kinder hat er zur Ehre des Herrn Jesus Christus und um sein, seiner Frau und Kindes Seelenheil ein Haus gegeben, in Unlingen an der Kirche gelegen, frei, eigen und unbelastet von aller Herrschaft und des Dorfes,</p> <p>dass wir die Kinder geistlichen Lebens und Ordnung mit unserem gutem Willen in diesem Haus unserem Herrn Jesus Christus dienen mögen, damit der Seelen Heil gemehret werde.</p> <p>Dazu haben wir, erwähltenSchwestern, uns und die Nachkommenden ernstlich mit Gelübde an die Regel gebunden und auch an diesen Brief, den wir alle alle zu halten gelobt haben, diejenigen, die schon im Haus sind und die in dieses Haus nachkommen werden.</p> <p>Und es ist also angeordnet, dass keine Schwester aus dem Haus geht, ohne Erlaubnis der Mutter.</p> <p>Sie soll sagen, wohin sie gehen will, auf dass der Schwester guter Leumund nicht gekränkt werde von unbehütetem Ausgang.</p> <p>Wenn eine Schwester sich nicht nicht friedlich verhält und als überzwerch gemahnt wird, sich nicht bessert und dies von der obersten und ältesten Schwester im Haus dem Obren geklagt wird, so soll er sie heißen, aus dem Haus zu gehen und alles das darin zurück lassen, was sie dahin gebracht hat oder ihretwegen hineinkommen soll. Man soll ihr den Mantel aufs Haupt geben und sie gehen lassen, das soll sie ohne Widerrede tun.</p> <p>Wenn eine Schwester über das von der Mutter Erlaubte hinaus ausbleibt, oder wo anders hingehet, als man sie aus redlichem Grund oder nach dem Willen der Mutter geheissen wird, der soll ebenso geschehen, wie vorgeschrieben, wobei sie entschuldigt ist durch Krankheit und redlichem Grund. Damit sollen die Schwestern sich wohl begnügen.</p>
--	--

<p>Ouch welche schwestern des hus haimlichait davon den schwestern ungekimpff oder leimbd möchte komen usswendig dem huß saitte</p> <p>es wäre den gaistlichen oder weltlichen an der mutter wissen die sol man schwärlich büssen untz an der der schwester gnad, die damit gedrukt und beschwärt ist. Es ist auch von uns allen gelopt und sol es ain yeckliche geloben die zu uns kompt in das hus das sy uss dem huß niemen erben sol so gott über sy gebüt, wan was die die schwestern laussen nach irem tod das sol dem hus beliben.</p> <p>Und wellend wir auch das kain schwestren empfangen werde in diß huß die ain herren hab si sol fry sin und ledig.</p> <p>Ouch welche schwester wider den brief fräuentlich tätty, die sol von dem hus geschaiden werden in der obgeschribnen wis. Und ze urkund und stätter sicherhait aller vorgeschribner ding se hat der erwirdig gaistlich herr und Bruder Johannis Entzberg Guardian und penitentziar in dem Barfüssen Closter zue Costentz sin eigen Insigel von unser gebetten wegen offentlich gehenckt an diesen brief der geben ist uff den ersten Tag des höwmonatz den man nempt ze latin Julius in dem Jar do man zalt von der geburt christi Tusend vierhundert sechzig und ein Jar“</p>	<p>Auch wenn welche Schwestern Geheimnisse des Hauses aus dem Haus nach außen kommen lassen,</p> <p>..... es wäre denn mit der Mutter Wissen, die soll man schwer büßen lassen, nach Maßgabe derjenigen Schwester, die damit bedrückt und beschwert ist. Es ist auch von uns allen geloben worden und es soll eine jegliche geloben, die zu uns ins Haus kommt, dass sie aus dem Haus niemandem etwas vererben soll, wenn Gott über sie verfügt. Was die Schwestern nach ihrem Tod hinterlassen, soll dem Haus verbleiben.</p> <p>Wir wollen, dass auch keine Schwester in dieses Haus aufnehmen werde, die einen Herrn hat. Sie soll frei sein und ledig.</p> <p>Auch wenn eine Schwester wider diesen Brief freveln würde, dann soll sie in der oben beschriebenen Weise vom Haus geschieden werden.</p> <p>Um zu beurkunden und zu steter Sicherheit aller vorgeschriebener Dinge, hat der ehrwürdige gaistliche Herr und Bruder Johannes Entzberg, Guardian und Penitentiar des Barfüßer Klosters zu Konstanz, auf unser Bitten hin, sein eigenes Siegel öffentlich an diesen Brief gehängt. Gegeben auf den ersten Tag des Heumonats, den man lateinisch Julius nennt, in dem Jahr, da man zählt von Christi Geburt an Tausend vierhundert sechzig und ein Jahr.</p>
--	--

Abschrift der angehängten Konfirmationsurkunde:²

„Vicarius Reverendissimi in christo patris et Domini Domini Hainrici die et apostolice sedis gratia Episcopi Constantiensis in spiritualibus generalis. Uniuersis presentium inspectoribus presentibus et posteris subscriptorum notitiam indubitatum cum salute et sincers in domino caritate . Honestes supplicum desideriis per que futuris dispendiis occurritur, unio et pax conseruantur ac deuotio et salus animarum adaugentur libenter annuimus eaque fauoribus prosequimur oportunis. Sane itaque pro parte deuotarum Sororum inclusorii seu domus in Unlengen tertii ordinis sanct Francisci litteris vulgaribus theutonicis presentibus annexis nobis sanis et illesis exhibitis et presentatis fuit a nobis humiliter postulatum ut pro firmiori subsistentia et irrefragabili custodia et obseruantia in litteris ipsis contentorum et ex causis inibi mentionatis pie gestorum illa auctoritate ordinaria ne tempore procedente inficiantur et sorores predicte seu earum in dicta domo successoribus super eisdem instancias paciantur ratificare et approbare misericorditer dignaremur. Nos itaque litteris ipsis diligenter perlectis et examinatis quia in eis comprehensa vis et ad salubres effectus acta ordinaria et in deuotionis et in salutis augmentum et pacis et unitatis conseruationem ac domus predicte utilitatem et commodum tendere conspeximus. Tandem petitioni huiusmodi ut rationabili annuentes ea omnia et sigula prout inibi concepta sunt at notata rata habentes et grata auctoritate ordinaria duximus roboranda et confirmanda ac presentis scripti patrocinio roboramus et comunimus suppletentes omnes defectus si qui forte interuenerunt in eisdem ac decernentes illa

² Th. Selig, DAS 1905 S116

perpetuo subsistere et inuiolabiliter obseruari debere. In quorum fidem et robur permissorum litteras presentes inde fieri et dictis litteris vulgaribus per transfixum annecti nostrique officii vicariatus sigilli fecimus appensione communiri. Datum Constantie anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo primo die tertia mensis Junii indictione nona.

Konfirmationsurkunde (Übersetzung)

Übersetzt von H. Manfred Bauder, Riedlingen

Der Generalvikar (offizieller Titel: vicarius generalis in spiritualibus, d.h. vom Bischof offiziell ernannter Stellvertreter mit Kompetenzen in allen die Diözese betreffenden ‚geistlichen‘ Angelegenheiten = spiritualia) des in Christus allerehrwürdigsten Vaters Hainrich (Heinrich?), sowohl durch die Gnade des Herrn im Himmel (= Gott) als auch des apostolischen Stuhls (= Papst) Bischof von Konstanz.

Allen gegenwärtigen und künftigen Betrachtern zur unzweifelhaften Kenntnisnahme der vorliegenden und unten mit dem Segen und der unverfälschten Liebe im Herrn aufgezeichneten Dinge (Verfügungen, Bestätigungen o.ä.)!

Gern heißen wir gut (libenter annuimus) und begleiten mit freundlicher Anteilnahme (favoribus.prosequimus opportunis): der ehrenvollen Bitte (honeste supplicium, nicht honestes supplicium, Abschreibefehler?) nach Erfüllung des (sehnsüchtig) Gewünschten und Vermeidung künftigen Verlusts wird entsprochen, Einheit und Friede werden bewahrt und Frömmigkeit und Wohlergehen der Seelen werden gemehrt. Deshalb wurde in der Tat für einen Teil der Klause oder des Unlinger Hauses der frommen Schwestern der Dritten Regel des Heiligen Franziskus in dem vorliegenden, uns dargebrachten, in gemeinen deutschen Lettern korrekt und ohne Sinnentstellung dargebotenen Schreiben von uns demütiglich gefordert, dass sie (die Schwestern?) im Interesse einer stärkeren Unterstützung, unzerbrechlichen Schutzes und Beachtung der im Schreiben selbst erstrebten und aus den ebendort erwähnten Gründen in frommer Weise vollbrachten Taten im Laufe der Zeit nicht in ihrer Ordensautorität geschwächt werden; auch geruhen wir in barmherziger Weise zu versichern und zu bestätigen, dass die besagten Schwestern oder ihre Nachfolgerinnen in besagtem Haus nicht an denselben Beschwerden leiden mögen.

Nachdem wir deshalb das Schreiben selbst aufgrund der darin enthaltenen Kraft sorgfältig gelesen und geprüft haben, haben wir zur Gewährung eines guten Fortgangs darauf geschaut, dass die Ordensregeln (Ordensakten) sowohl auf die Mehrung der Frömmigkeit und des Heils als auch die Bewahrung des Friedens und der Einheit und auf Nutzen und Vorteil des besagten Hauses abzielen. Schließlich erteilten wir dieser gewissermaßen vernünftigen Petition unsere Zustimmung und haben all dies wie auch die darin enthaltenen Siegel empfangen, und haben sie für gültig erklärt und haben sie zur Stärkung und Kräftigung der Autorität des Ordens willkommen geheißten und bekräftigen und sichern sie kraft des vorliegenden Schreibens, wobei wir alle Mängel ausgleichen, wenn sie zufällig bei denselben Dingen aufgetreten sind; auch versichern wir, dass jene Dinge für immer bestehen bleiben und in unverletzlicher Weise beachtet werden müssen. Dass zur Bekräftigung und Beglaubigung dieser Privilegien das vorliegende Schreiben ab sofort diene und dem erwähnten Schreiben in deutscher Sprache (wörtlich in

gemeinen Buchstaben') „Per Transfixum“ (t.t.) angeheftet ist, haben wir durch den Anhang unseres offiziellen Vikariats-siegels bestätigt.

Gegeben zu Konstanz im Jahr des Herrn 1461, am dritten Tag im Monat Juni, zur Zeit der neunten Indiktion.

Zur Bekräftigung und Beglaubigung wurde dieses amtliche Schreiben dem Gründungsbrief angeheftet und durch Anhängen des offiziellen Siegels des bischöflichen Generalvikars bestätigt.

Der Generalvikar des Bischofs erteilt der Petition der Schwestern die Zustimmung. Er spricht die Versicherung aus, dass die im Gründungsbrief angesprochenen Dinge für immer Bestand haben und in unverletzlicher Weise beachtet werden müssen.

Es wird bestätigt, dass die Statuten des Hauses auf die Mehrung der Frömmigkeit und des Heils, die Bewahrung des Friedens und der Einheit und auf Nutzen und Vorteil der Gemeinschaft abzielen.